

Weiterentwicklung des Adoptionsrechts

Positionspapier

beschlossen auf der 122. Arbeitstagung
der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter
vom 26. bis 28. April 2017 in Saarbrücken

Gliederung

1.	Einführung	4
2.	Strukturen	5
2.1	Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter.....	6
2.2	Zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter	8
2.3	Anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft.....	10
2.4	Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (BZAA).....	12
2.5	Schlussfolgerung.....	13
3.	Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen	14
4.	Änderungen im materiellen Recht	16
4.1	Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen.....	16
4.2	Verbot der unbegleiteten Adoption	16
4.3	Gemeinsame Adoption durch Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften	17
4.4	Gesetzliche Absicherung offener Adoptionsformen	18
4.5	Gesetzliche Absicherung der Aufklärung des Adoptivkindes durch die Adoptiveltern..	18
4.6	Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung.....	19
4.7	Rechte der Väter	19
4.8	Weiterentwicklung der Regelungen zur vertraulichen Geburt.....	20
4.9	Anfechtbarkeit von Adoptionsbeschlüssen	22
4.10	Streichung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.....	22

Abkürzungsverzeichnis

AdÜbAG	Gesetz zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 23. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption
AdVermiG	Adoptionsvermittlungsgesetz
AdVermiStAnKoV	Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung
AdWirkG	Gesetz über Wirkungen der Annahme als Kind nach ausländischem Recht (Adoptionswirkungsgesetz)
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BZAA	Bundeszentralstelle für Auslandsadoption
EFZA	Expertise- und Forschungszentrum Adoption
FamFG	Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
HAÜ	Haager Übereinkommen vom 23. Mai 1993 über den Schutz von Kindern und die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der internationalen Adoption (Haager Adoptionsübereinkommen)
PStG	Personenstandsgesetz
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
SchwHiAusbauG	Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt
SGB VIII	Sozialgesetzbuch, Achtes Buch

1. Einführung

Durch die Adoptionsvermittlung werden für Kinder, die nicht in ihrer Herkunftsfamilie aufwachsen können, neue Eltern gesucht. Da diese Kinder keine Eltern haben, die ihre Rechte wahren und für sie eintreten können, benötigen sie den besonderen Schutz des Staates. Dem Wohl des Kindes muss bei der Adoption die höchste Bedeutung zugemessen werden. Um den erforderlichen Schutz der Kinder sicherzustellen, um zu verhindern, dass Kinder Gegenstand von Handel und Verkauf werden und um zu gewährleisten, dass eine Adoption nur stattfindet, wenn das Kind auch einer Adoption bedarf und die hierfür erforderlichen Einwilligungen der Herkunftseltern vorliegen, hat der Gesetzgeber durch die Adoptionsgesetze die erforderlichen Strukturen geschaffen und umfangreiche Regelungen getroffen.

Auch in der Öffentlichkeit ist das Thema Adoption stets präsent und wird mit hoher Aufmerksamkeit bedacht, da jede Adoption menschliche Schicksale einschneidend und endgültig verändert. In den öffentlichen Debatten begegnet man jedoch auch immer wieder Aussagen, die von falschen Annahmen ausgehen. Beispiele hierfür sind:

1. „Die Altersgrenze muss abgeschafft werden“

Eine Altersobergrenze gibt es im deutschen Recht nicht. Bei der erforderlichen Prüfung der Eignung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist das Alter ein Indikator, der auf andere Merkmale wie zum Beispiel Gesundheit, Lebenserfahrung, Belastbarkeit und Flexibilität verweist. In jedem Einzelfall ist daher zu beurteilen, ob dieser Mensch über viele Jahre bis mindestens zur Verselbstständigung des Kindes als verlässliche Ansprechperson für ein Kind da sein kann.

2. „Es gibt viele Kinder in Heimen, die auf eine Adoption warten“

Kinder, die in Einrichtungen leben, haben Eltern, die vorübergehend oder für längere Zeit nicht für sie sorgen können. Diese Kinder sind jedoch in aller Regel nicht adoptionsbedürftig, bzw. die elterlichen Einwilligungen liegen nicht vor. Zudem kommen in Deutschland auf ein zur Adoption freigegebenes Kind durchschnittlich sieben überprüfte Bewerberpaare oder Einzelpersonen. Das bedeutet, dass es ausreichend Bewerberinnen und Bewerber für adoptierbare Kinder gibt.

3. „Die Adoption muss vereinfacht werden, dann gibt es mehr Adoptionen“

Die Überprüfung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber dient dem Schutz der Kinder. Die Vereinfachung des Verfahrens führt nicht automatisch zu mehr Adoptionen, da sie nichts an der Anzahl der zur Vermittlung anstehenden Kinder ändert. Dies gilt auch für den Bereich der Auslandsvermittlung, in dem die Herkunftsländer Vorgaben und Zeitrahmen der Vermittlung bestimmen.

Angesichts der vielfältigen Erfahrungen, die Kinder vor der Adoption gemacht haben (z.B. Bindungsabbrüche, Gewalt- und Missbrauchserfahrungen) und angesichts der Beeinträchtigungen, die sie oft mitbringen, muss gewährleistet sein, dass Eltern gefunden werden, die in der Lage sind, dieses Kind als eigenes anzunehmen, es seinen Bedürfnissen entsprechend zu versorgen und zu fördern und ihm dauerhaft Geborgenheit und Zuwendung zuteilwerden lassen. Dies ist nur möglich, wenn man die Kinder aber auch die Eltern, die diese Kinder aufnehmen sollen, genau kennt. Ein verkürztes oder vereinfachtes Adoptionsverfahren kann

zur Folge haben, dass die Adoption nicht erfolgreich verläuft. Die Herausnahme eines Kindes aus seiner Adoptivfamilie ist in jedem einzelnen Fall eine Katastrophe für alle Beteiligten.

Im Jahr 2015 wurden in Deutschland insgesamt 3.812 Kinder adoptiert. Den höchsten Anteil an Adoptionen in Deutschland nehmen die Stiefkindadoptionen mit circa 61% ein. In der Relation dazu nehmen Fremdadoptionen aus dem Ausland nur einen geringen Anteil an den Adoptionen ein. 264 Kinder wurden 2015 aus dem Ausland zum Zwecke der Adoption nach Deutschland gebracht. Von allen Adoptionen wurden 2015 94% von Adoptionsvermittlungstellen öffentlicher Träger vorgenommen, in 6% vermittelte eine Adoptionsvermittlungsstelle oder anerkannte Auslandsvermittlungsstelle in freier Trägerschaft. Anders ist das bei den Auslandsadoptionen, bei denen 80% der Vermittlungen durch freie Träger durchgeführt werden. Wenngleich die Adoptionen im Vergleich zu anderen Formen der Unterbringung von Kindern und Jugendlichen in Pflegefamilien oder in Einrichtungen einen kleinen Teil ausmachen, so sind doch in den letzten zehn Jahren in Deutschland circa 45.000 Kinder und Jugendliche adoptiert worden.¹

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat es sich in dieser Legislaturperiode zur Aufgabe gemacht, durch die Einrichtung des Expertise- und Forschungszentrums Adoption (EFZA) Eckpunkte für die Modernisierung des Adoptionsvermittlungsgesetzes zu erarbeiten, das Adoptionsverfahren weiter zu entwickeln und die Möglichkeiten zur Adoption zu vereinfachen.

Der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter ist es wichtig darauf hinzuweisen, dass jedwede Veränderung des Adoptions(vermittlungs)rechts ausschließlich am Wohl der Kinder ausgerichtet sein muss und dass Adoption auch zukünftig als einheitlicher Bereich betrachtet wird, in dem Kindern, egal ob sie aus dem Ausland oder im Inland vermittelt werden, der gleiche Schutz zuteilwird. Mit dem Ziel, den aus ihrer Sicht bestehenden Veränderungsbedarf aufzuzeigen und damit einen Beitrag zu den begonnenen Überlegungen zu leisten, stellt die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter im Folgenden die bestehenden Strukturen in der Adoptionsvermittlung dar und setzt sich mit einigen zentralen Aspekten des materiellen Rechts auseinander.

2. Strukturen

Die wesentlichen Akteure im Feld der Adoptionsvermittlung sind die

- Adoptionsvermittlungstellen der Jugendämter,
- Zentralen Adoptionsstellen der Landesjugendämter (ZAS),
- anerkannten Adoptions- und Auslandsvermittlungstellen der freien Träger,
- Bundeszentralstelle für Auslandsadoption (BZAA).

¹ Kurzbericht zu aktuellen Entwicklungen der Adoptionen in Deutschland – Datenauswertung auf der Basis der amtlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik für die Jahre 2005-2015, Sarah Fendrich/Thomas Mühlmann

2.1 Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter

Ausgangslage:

Die Adoptionsvermittlungsstelle eines Jugendamtes ist in allen Fragen zum Thema Adoption Ansprechpartner für Eltern, die sich überlegen, ihr Kind abzugeben, für Adoptionsinteressierte, Adoptiveltern und Adoptierte, Behörden und Institutionen vor Ort. Sie hat die Wahrnehmung der Aufgaben nach §§ 7 und 9 AdVermiG für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen. Hierzu gehören insbesondere die Beratung und Unterstützung von abgebenden und aufnehmenden Eltern sowie der betroffenen Kinder vor, während und nach dem Adoptionsverfahren und die Feststellung der Eignung von Bewerberinnen und Bewerbern. Der Beratungs- und Unterstützungsanspruch der Betroffenen besteht grundsätzlich lebenslang und umfasst die durch eine Fachkraft zu begleitende Akteneinsicht der Adoptierten einschließlich der Unterstützung bei der Herkunftssuche.

Die Vermittlungsstelle im Jugendamt kooperiert eng mit dem ASD, dem Pflegekinderdienst und den Vormündern, z.B. in Verfahren zur Ersetzung der elterlichen Einwilligungen in die Adoption oder in Verfahren nach § 36 Abs. 1 SGB VIII. Die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter wirken beim familiengerichtlichen Adoptionsverfahren mit und nehmen zu Fragen der Adoption fachlich Stellung.

Im Bereich der internationalen Adoption überprüfen sie die Adoptionseignung von Bewerberinnen und Bewerbern aus ihrem Bereich, soweit nicht eine anerkannte Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers diese Aufgabe selbst wahrnimmt. Darüber hinaus erstellen sie nach Vereinbarung mit den Auslandsvermittlungsstellen und – sofern vom Herkunftsstaat gefordert – Entwicklungsberichte. Im Rahmen einer von der zuständigen zentralen Adoptionsstelle auszusprechenden Gestattung im Einzelfall oder für ein bestimmtes Land sind die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter auch grundsätzlich zur internationalen Adoption befugt. In allen Adoptionsfällen, die eine Auslandsberührung aufweisen, haben sie die zentrale Adoptionsstelle ihres Bereiches von Beginn des Verfahrens an zu beteiligen. Hinsichtlich der personellen Ausstattung gilt für die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter das Fachkräftegebot des § 3 AdVermiG.

Einschätzung der Aufgabenwahrnehmung:

Im Bereich der nationalen Adoptionsverfahren hat sich die Struktur, wonach die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter die Aufgabenwahrnehmung für ihren jeweiligen Bereich sicherzustellen haben, grundsätzlich bewährt. Insbesondere stellen sie eine Ortsnähe zu den Adoptivfamilien bzw. zu den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern sowie zu den abgebenden Eltern sicher. Sie verfügen über gute Kenntnisse der vor Ort bestehenden Hilfs- und Unterstützungsangebote für Adoptivfamilien und können bei Bedarf die Angebote und Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe mit einbeziehen. So können notwendige Hilfen für Adoptivfamilien bedarfsgerecht bereitgestellt werden. Über Arbeitskreise findet eine Vernetzung mit anderen Adoptionsvermittlungsstellen statt, wodurch der fachliche Austausch und die Entwicklung von fachlichen Standards zusätzlich gefördert werden.

Aus dem Bereich der internationalen Adoption haben sich die Adoptionsvermittlungsstellen der Jugendämter fast vollständig zurückgezogen. Gestattungen zur internationalen Adoptionsvermittlung spielen in der Praxis keine Rolle, so dass die Fachkräfte in diesem Bereich über keine Erfahrungen verfügen. Ihre Tätigkeit im Bereich der internationalen Adoption konzentriert sich auf die allgemeine Beratung, die Überprüfung der Adoptionseignung für Bewerberinnen und Bewerber, die ein Kind aus dem Ausland adoptieren möchten, sowie auf die nachgehende Begleitung. Im Vergleich zu den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen der freien Träger haben die Jugendämter den Vorteil, nicht abhängig von den Gebühren der Bewerberinnen und Bewerber zu sein, wodurch eine fachliche Unabhängigkeit bei der Überprüfung gewährleistet ist.

Mit Sorge ist zu beobachten, dass das gesetzlich vorgesehene Fachkräftegebot durch manche Jugendämter nicht eingehalten wird und damit die personelle Ausstattung nicht den gesetzlichen Anforderungen entspricht.

Empfehlung:

Wenngleich die flächendeckende Sicherstellung des Aufgabenbereichs Adoption durch die Jugendämter sehr positiv zu bewerten ist, wird beobachtet, dass der Stellenwert der Adoptionsvermittlung im Gesamtgefüge eines Jugendamtes oft nur eine untergeordnete Rolle spielt. Die Notwendigkeit der Einhaltung des Fachkräftegebots wird nicht bei allen Gebietskörperschaften erkannt. Die Berechnung des Stellenschlüssels für die Vermittlungsstelle darf nicht auf der Grundlage der Zahl der vermittelten Kinder in der Gebietskörperschaft erfolgen, sondern muss alle genannten Aufgaben einbeziehen. Eine ausreichende Ausstattung mit Fachkräften ist auch dann wichtig, wenn von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, mit anderen Jugendämtern eine gemeinsame Adoptionsvermittlungsstelle einzurichten.

Um eine adäquat vorbereitende und nachgehende Adoptionsbegleitung sicherstellen zu können, sind überregionale Kooperationen sinnvoll und zielführend. Im Bereich der nachgehenden Adoptionsbegleitung sollte der Bereich der Herkunftssuche auch in Fällen der vertraulichen Geburt an die Adoptionsvermittlungsstellen der öffentlichen und freien Träger angebunden sein.²

Die Aufgaben, die sich aus §§ 7 und 9 AdVerMiG ergeben, haben sich in den letzten Jahren stark ausdifferenziert und die entsprechenden Angebote sollen flächendeckend vorgehalten werden. So sollen Vorbereitungsseminare für Bewerberinnen und Bewerber zum Standard gehören und für die Begleitung der Integration des Kindes in die Familie und der folgenden Zeit umfängliche Ressourcen zur Verfügung stehen. Fortbildungsangebote für Adoptiveltern, Familientreffen, spezielle Angebote für Kinder und Herkunftseltern sollen regelhaft angeboten werden.

Eine konkretere Zuschreibung der funktionalen Zuständigkeit für die Abgabe einer fachlichen Äußerung ausschließlich durch die Adoptionsvermittlungsstelle (§ 50 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII) ist wünschenswert, um eine Übertragung der Aufgabe insbesondere bei Stiefkind- und Verwandtenadoptionen auf andere Fachstellen im Jugendamt zu vermeiden.

² Siehe 4.8., Seite 20

Im Bereich der Auslandsadoption soll die kaum genutzte Möglichkeit der Gestattung für Jugendämter im Einzelfall oder aber für ein bestimmtes Land ersatzlos gestrichen werden.

Die Vorbereitung und Überprüfung von Bewerberinnen und Bewerbern für die Adoption eines Kindes aus dem Ausland soll verpflichtend vorgeschrieben bleiben und ausschließlich den Jugendämtern übertragen werden. Wird die Adoptionseignung vom Jugendamt positiv festgestellt, obliegt der Auslandsvermittlungsstelle die weitere Vorbereitung und Einschätzung zur Eignung der Bewerber im Hinblick auf das ausgewählte Land. Im Bereich der nachgehenden Adoptionsbegleitung soll auch bei internationalen Vermittlungen rechtlich festgeschrieben werden, dass die vom Herkunftsland geforderten Entwicklungsberichte von der örtlichen Adoptionsvermittlungsstelle erstellt werden müssen.

2.2 Zentrale Adoptionsstellen der Landesjugendämter

Ausgangslage:

Zentrale Adoptionsstellen unterstützen die Adoptionsvermittlungsstellen in ihrem Zuständigkeitsbereich in ihrer Arbeit. Sie beraten die Fachkräfte insbesondere in rechtlichen und sozialpädagogischen Fragen bei schwierigen Einzelfällen in allen Themenbereichen (In- und Auslandsadoption, Fremd-, Stiefkind- und Verwandtenadoption). Zudem beraten sie die Behörden und Institutionen vor Ort, die bei Adoptionsvermittlungen involviert sind. Dies betrifft i.d.R. Landes-, und Jugendämter, Vormünder, ASD, Pflegekinderdienst, Melde- und Ausländerbehörden, Gesundheitsämter und Gerichte. Auf Grund der damit einhergehenden Koordinierungsfunktionen, der Bündelung von Erfahrung und Erkenntniswissen partizipieren alle Fachkräfte bei den Vermittlungsstellen der Jugendämter, der freien Träger und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen. Sie qualifizieren die Fachkräfte im Adoptionsbereich durch regelmäßige Fortbildungen, in denen aktuelle Forschungsergebnisse, Informationen über adoptionsrelevante Gerichtsentscheidungen oder rechtliche und gesellschaftliche Entwicklungen weitergegeben werden.

Die zentralen Adoptionsstellen unterstützen dabei, für schwer vermittelbare Kinder im Inland eine neue Familie zu finden. Sie können selbst Kinder aus dem Ausland vermitteln. Diese Vermittlungen erfolgen häufig an binationale Paare und zumeist im Rahmen von Verwandten- oder Stiefkindadoptionen, deren Bearbeitung die meisten anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ablehnen, bzw. die Vermittlung erfolgt aus Staaten, für die die freien Träger keine Zulassung haben. Die zentralen Adoptionsstellen begleiten Adoptivfamilien auch nach Abschluss des Adoptionsverfahrens.

Sie ergreifen entsprechende Maßnahmen, um Kinderhandel und unzulässige Vermittlungen zu verhindern. Zentrale Adoptionsstellen erstellen fachliche Äußerungen für die Familiengerichte in allen Adoptionsfällen mit Auslandsbezug und bei der Umwandlung von im Ausland ausgesprochenen Adoptionen.

Neben sonstigen hoheitlichen Tätigkeiten führen sie die Aufsicht sowohl über anerkannte Auslandsvermittlungsstellen als auch über Inlandsvermittlungsstellen freier Träger in ihrem Zuständigkeitsbereich. Die zentralen Adoptionsstellen sind schließlich in allen Gremien des Adoptionsbereichs vertreten (z.B. Interministerielle Arbeitsgruppe zur Weiterentwicklung des Adoptionsrechts, Expertise- und Forschungszentrum Adoption, Arbeitsgruppe Adoption des Deutschen Vereins, Arbeitsgruppe Adoption der Arbeitsgemeinschaft der Obersten Landesjugend- und Familienbehörden, Intercountry Adoption Network), aber auch in den angrenzenden Gebieten wie dem Beirat zur Evaluation des Gesetzes zur vertraulichen Geburt, Arbeitskreis Frühe Hilfen und dem Dialogforum Pflegekinderhilfe.

Einschätzung der Aufgabenwahrnehmung:

Der Gesetzgeber hat den zentralen Adoptionsstellen bewusst eine Vielzahl von Aufgaben, insbesondere im Bereich der Vermittlung sowie der Aufsicht über die Vermittlungsstellen der freien Träger übertragen. Dadurch verfügen sie über die umfangreichsten Erfahrungen und Kompetenzen in allen Bereichen der In- und Auslandsadoption. Sie sind damit unverzichtbarer Bestandteil im Adoptionsgefüge der Bundesrepublik Deutschland. Durch Einzelanfragen bzw. Falldarstellungen von Betroffenen, von anderen Behörden und Institutionen sowie von involvierten Adoptionsvermittlungsstellen, durch eigene Recherchen über die Strukturen in Herkunftsländern und letztlich durch die Adoptionsgerichtsakten hat eine zentrale Adoptionsstelle umfängliche Erkenntnisquellen, die sie befähigen, den Interessen von Kindern Rechnung zu tragen. Im internationalen Vermittlungsgeschehen kommen zusätzlich die Informationsgeber BZAA, BMFSFJ, Auswärtiges Amt, Botschaften, Behörden anderer Länder und die Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft hinzu.

Die zentralen Adoptionsstellen führen alle Fachkräfte der Vermittlungsstellen in der Adoption zusammen und haben alle Bereiche der Adoption als Teil der Kinder- und Jugendhilfe im Blick. Die von ihnen verfassten „Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung“ setzen bundesweit einheitliche fachliche Standards, die nicht nur in der Fachwelt sondern auch von den Gerichten geschätzt und als Leitlinien guter fachlicher Arbeit betrachtet werden.

Zentrale Adoptionsstellen können, wenn die Strukturen in den Herkunftsländern es zulassen, Vermittlungen aus allen Ländern durchführen. Sie können durch die Zusammenarbeit mit den Zentralen Behörden bzw. zuständigen Behörden im Heimatland des Kindes eine fachliche Vermittlung nach den im HAÜ festgelegten Grundprinzipien durchführen. So müssen sowohl die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber, der Adoptionsbedarf als auch die Adoptierbarkeit des Kindes festgestellt sein. Die Begleitung der Bewerberinnen und Bewerber im Herkunftsland des Kindes muss jeweils im Einzelfall geregelt werden, da die zentralen Adoptionsstellen keine Repräsentantinnen und Repräsentanten in den Herkunftsländern haben. Länderspezifisch unterstützen die Zentralen Behörden im Herkunftsland selbst oder mit Kooperationspartnern vor Ort.

Als staatliche Behörden müssen sie im Gegensatz zu den freien Trägern grundsätzlich alle Verfahren annehmen. Indem sie Vermittlungen übernehmen bzw. die Entwicklungsberichte erstellen, wenn freie Träger schließen bzw. ihre Vermittlungsarbeit einstellen, gewährleisten sie eine nahtlose Weiterbetreuung der laufenden Verfahren und verhindern somit Abbrüche der Verfahren für die Bewerberfamilien und die Kinder, und stellen eine lückenlose Berichterstattung an die Herkunftsländer sicher.

Die in der Vermittlungsarbeit gewonnenen Erfahrungen nutzen die zentralen Adoptionsstellen auch bei der Einschätzung der Qualität der Arbeit der freien Träger. Eine ortsnahe Aufsicht gewährleistet ein zeitnahes Handeln und die Koordinierung aller Beteiligten in den örtlichen Vermittlungsstellen der Jugendämter und der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen zum Wohl der betroffenen Kinder und Familien.

Anders als bei der BZAA und bei den freien Trägern müssen die zentralen Adoptionsstellen über multidisziplinäre Kompetenzen verfügen (§ 13 AdVermiG). Durch die bundesweit enge Zusammenarbeit der zentralen Adoptionsstellen ist ein intensiver Informationsfluss gewährleistet und eine einheitliche Handhabung im Aufsichtsbereich sichergestellt.

Empfehlung:

Es besteht Regelungsbedarf in den Fällen der Schließung einer anerkannten Auslandsvermittlungsstelle eines freien Trägers. Für die Fortführung der Verfahren, die Erstellung der Entwicklungsberichte bei abgeschlossenen Adoptionen und viele mit der Schließung verknüpfte Fragen fehlen bislang gesetzliche Regelungen. Hier haben sich die zentralen Adoptionsstellen jeweils untereinander verständigt, um ein geordnetes Verfahren sicherzustellen. Eine weitergehende gesetzliche Regelung ist erforderlich, da bei einer Schließung bislang lediglich die Übergabe der Vermittlungsakten, getrennt nach laufenden und abgeschlossenen Vermittlungsfällen, normiert ist.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung der nachgehenden Begleitung werden die zentralen Adoptionsstellen ihre Vernetzung zukünftig noch besser nutzen, um Angebote freier und staatlicher Vermittlungsstellen zur Vorbereitung und Nachbegleitung der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber bzw. der Adoptivfamilien über die Grenzen eines Land- oder Stadtkreises hinaus effektiver nutzbar zu machen.

2.3 Anerkannte Adoptions- und Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft

Ausgangslage:

Zur Adoptionsvermittlung sind auch Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft befugt, sofern sie als solche von der zentralen Adoptionsstelle anerkannt wurden. Auslandsvermittlungsstellen benötigen zudem eine besondere Zulassung der zuständigen zentralen Adoptionsstelle für einen oder mehrere Staaten. Ihr Verhältnis zu den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ist privatrechtlicher Art, d.h. es gilt die Vertragsfreiheit. Anerkannten Vermittlungsstellen ist es deshalb möglich, anhand eigener Kriterien zu entscheiden, mit wem sie unter welchen Bedingungen zusammenarbeiten bzw. mit wem sie die Zusammenarbeit ablehnen (z.B. Bewerberinnen und Bewerber für Stiefkind- oder Verwandtenadoptionen, Alleinstehende).

Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft werden eigenverantwortlich tätig. Dabei obliegt ihnen die vollständige Aufgabenwahrnehmung im Adoptionsvermittlungsverfahren einschließlich der erforderlichen Ermittlungen beim Kind und den Eltern bei Inlandsverfahren, der

Ermittlungen bei den Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern, der Beratung aller Beteiligten vor, während und nach der Vermittlung sowie der Abgabe einer fachlichen Äußerung an das Familiengericht. Im Falle der Abgabe einer fachlichen Äußerung durch den freien Träger hat das Gericht zusätzlich das Jugendamt anzuhören.

Bei einer Auslandsvermittlung tragen die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen die Letztverantwortung für die Feststellung der Adoptionseignung sowie für die Vermittlungsentscheidung. Darüber hinaus obliegen ihnen Prüfungs-, Beratungs- und Beteiligungsverpflichtungen im Zusammenhang mit dem Eingang und der Annahme eines Kindervorschlags. Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen finanzieren sich ausschließlich über Gebühren der Adoptionsbewerberinnen und -bewerber.

Einschätzung der Aufgabenwahrnehmung:

Im Bereich der Inlandsvermittlung ist die Aufgabenwahrnehmung durch öffentliche und freie Träger historisch gewachsen. Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft, die im Bereich der Inlandsvermittlung tätig sind, befinden sich fast ausschließlich bei kirchlichen Trägern. Sie verfügen vielfach über langjährige Erfahrungen im Bereich Adoption – oft auch im Bereich der Pflegekinderhilfe – und sind in der Regel fachlich entsprechend gut aufgestellt. Die Finanzierung der Inlands-Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft ist in der Regel weitgehend unabhängig von zu entrichtenden Gebühren von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ausgestaltet und wird überwiegend von den Trägerverbänden und gegebenenfalls kommunalen Zuschüssen getragen.

Während bei der inländischen Adoptionsvermittlung die Tätigkeit von Adoptionsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft grundsätzlich positiv bewertet wird, sind bei der Aufgabenwahrnehmung im Bereich der internationalen Adoptionsvermittlung durch anerkannte Auslandsvermittlungsstellen in der Praxis teilweise Defizite festzustellen, welche bei einer Weiterentwicklung des Adoptionsvermittlungsrechts in den Blick genommen werden müssen.

Anerkannte Auslandsvermittlungsstellen sind abhängig von den Bewerbergebühren oder Mitgliedsbeiträgen von Adoptivfamilien und damit von der Anzahl der Vertragsabschlüsse. Der massiv zu beobachtende Rückgang der Vermittlungszahlen aus dem Ausland führte bereits zur Schließung einiger anerkannter Auslandsvermittlungsstellen. Die anerkannten Auslandsvermittlungsstellen versuchen dem teilweise durch personelle Einsparungen zu begegnen.

Zunehmend werden qualitative Defizite in der Arbeitsweise von einzelnen anerkannten Auslandsvermittlungsstellen deutlich, die die Eignungsfeststellung, die Erstellung von Sozialberichten und die Eröffnung von Kindervorschlägen betreffen. Mit Blick auf die den anerkannten Auslandsvermittlungsstellen zustehende Letztverantwortung für die Eignungsfeststellung und die Eröffnung des Kindervorschlags ergeben sich Fragen in Bezug auf deren fachliche Unabhängigkeit. So ist zu beobachten, dass in einer zunehmenden Anzahl von Fällen von einigen anerkannten Auslandsvermittlungsstellen positive Eignungseinschätzungen von Bewerberinnen und Bewerbern vorgenommen werden, die in einem oder mehreren Punkten nicht den Eignungskriterien der Empfehlungen zur Adoptionsvermittlung entsprechen. Die durch einige freie Träger erstellten Sozialberichte weisen Mängel auf. Dies zeigt sich beispielsweise an einer fehlenden fachlichen Überprüfung bei der Aktualisierung der Berichte oder indem die

Eignung der Bewerberinnen und Bewerber an zu erwartende Kindervorschläge angepasst wird.

Bei vielen anerkannten Auslandsvermittlungsstellen ist festzustellen, dass das gesetzlich vorgesehene „ins Benehmen setzen“ mit den Jugendämtern bei Vorliegen eines Kindervorschlags nur unzureichend umgesetzt wird. Oftmals wird nicht einmal rechtzeitig über diesen informiert. Dazu kommt, dass für die zunehmende Anzahl von schwer vermittelbaren Kindern spezifische Konzepte sowohl für die Vorbereitung der Bewerberinnen und Bewerber als auch für die nachgehende Begleitung von Adoptivfamilien überwiegend fehlen.

Als großes Plus der Tätigkeit der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen in freier Trägerschaft werden die direkten Repräsentantinnen und Repräsentanten mit konkreter Vermittlungs- und Verfahrenserfahrung in den Herkunftsländern gesehen. Diese Erfahrungen können auch in der nachgehenden Begleitung, insbesondere bei der Herkunftssuche im Ausland positiv genutzt werden. Gleichwohl kann nicht lückenlos kontrolliert werden, ob und wie die Repräsentantinnen und Repräsentanten ihre Aufgaben genau wahrnehmen.

Empfehlung:

Wirtschaftliche Einschränkungen der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen dürfen im Sinne des Kindeswohls nicht zu einer Einschränkung der Qualität in der Leistungserbringung führen.

Auf inhaltlicher Ebene ist aus den oben angeführten Beobachtungen die Letztverantwortung der anerkannten Auslandsvermittlungsstellen für die Eignungsfeststellung von Adoptionswilligen in Frage zu stellen. Angezeigt erscheint demgegenüber ein zweistufiges Verfahren der Eignungsfeststellung: Die Feststellung der allgemeinen Eignung von Adoptionsbewerberinnen und Adoptionsbewerbern sollte allein der Adoptionsvermittlungsstelle des Jugendamtes vorbehalten bleiben, während die Auslandsvermittlungsstelle auf der allgemeinen Eignung aufbauend ausschließlich die länderspezifische Eignung zu prüfen hätte. Eine zwingende Abstimmung mit den örtlichen Jugendämtern sollte auch für Nichtvertragsstaaten des HAÜ verpflichtend eingeführt werden. Ebenso ist eine gesetzliche Verpflichtung wünschenswert, wonach ein Kindervorschlag nur eröffnet werden darf, wenn das Kinderprofil dem Eignungsbericht der Bewerberinnen und Bewerber entspricht. Darüber hinaus soll die Zusammenarbeit mit den Jugendämtern und den zentralen Adoptionsstellen verbessert und der konstruktive Austausch forciert werden.

2.4 Bundeszentralstelle für Auslandsadoptionen (BZAA)

Ausgangslage:

Der Gesetzgeber hat der BZAA schwerpunktmäßig repräsentative und koordinierende Aufgaben ausschließlich im Bereich der internationalen Adoption zugewiesen. Sie fungiert als Empfangs- und Weiterleitungsstelle für Mitteilungen und Anfragen aus den Vertragsstaaten des HAÜ und soll allgemeine Fragen der internationalen Adoption den verschiedenen inländischen Stellen zuleiten und damit für den Austausch von Informationen sorgen. In einzelnen Fällen

leitet sie Antrags- und Verfahrensunterlagen an die Zentrale Behörde im Ausland weiter und bestätigt die Ordnungsmäßigkeit einer in einem anderen Vertragsstaat ausgestellten Bescheinigung über die dort vollzogene Adoption. Weiterhin obliegt ihr die Verwaltung der Daten aller nach der Auslandsadoptionsmeldeverordnung zu meldenden internationalen Adoptionen. Darüber hinaus fertigt sie Stellungnahmen zu Anerkennungs- und Wirkungsfeststellungsverfahren vor den Familiengerichten. Zur Adoptionsvermittlung ist sie nicht befugt.

Einschätzung der Aufgabenwahrnehmung:

Die BZAA verfügt aufgrund ihrer Kontakte zu Zentralen Behörden über gute Kenntnisse der rechtlichen Grundlagen im Zusammenhang mit internationalen Adoptionen. Eine systematische Weiterleitung von Informationen findet nicht konsequent statt. Dies betrifft insbesondere Erkenntnisse über internationale Adoptionsvermittlungsverfahren aus direkten oder indirekten Kontakten der BZAA zu anderen Zentralen Behörden im Ausland. Über konkrete Ergebnisse von Zusammenkünften mit anderen Zentralen Behörden oder mögliche Absprachen der an diesen Zusammenkünften vertretenen Stellen erhalten die zentralen Adoptionsstellen nur unregelmäßig Informationen. Das erschwert ein einheitliches Vorgehen der zentralen Adoptionsstellen in den Bereichen Vermittlung und Aufsicht. Die mangelnde Transparenz setzt sich im Bereich der Datenverwendung fort. So informiert die BZAA nicht darüber, in welcher Weise die von ihr gesammelten Daten Verwendung finden, d.h. ob sie über die jährliche Veröffentlichung hinaus für zukunftsweisende Entwicklungen im Bereich der internationalen Adoption genutzt werden können.

Die BZAA verfügt nicht über pädagogische Fachkräfte, die ihr eine fachlich fundierte Auskunft bei der Beratung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern ermöglichen. Der auf die internationale Adoption und hier insbesondere auf Vertragsstaaten des HAÜ konzentrierte Aufgabenbereich lässt keinen Blick auf den Themenkomplex Adoption im Gesamtzusammenhang der Kinder- und Jugendhilfe zu.

Empfehlung:

Wünschenswert ist eine regelhafte und flächendeckende Information aller zentralen Adoptionsstellen und Auslandsvermittlungsstellen freier Träger zum Beispiel in Form einer regelmäßigen Übersicht zu aktuellen Entwicklungen in anderen Ländern, Verfahrensänderungen oder Erkenntnissen anderer Zentraler Behörden. Dem Anspruch auf eine Koordination der Informationen sollte die BZAA aktiver nachkommen.

Wird die BZAA in Einzelfällen um Beratung und Unterstützung gebeten, sollte sie an die zuständige zentrale Adoptionsstelle verweisen.

2.5 Schlussfolgerung

Zusammenfassend ist festzustellen, dass sich das Zusammenwirken freier und öffentlicher Stellen im Bereich der Adoptionsvermittlung grundsätzlich bewährt hat und das Adoptionsvermittlungssystem in Deutschland gut funktioniert. Die Aufgabenwahrnehmung ist in Teilen ver-

besserungswürdig und die Entwicklungen der letzten 15 Jahre lassen es erforderlich erscheinen, konkrete Gesetzesänderungen in Form von Nachjustierungen in ausgewählten Bereichen vorzunehmen. Eine Reform, die die bestehenden Strukturen verändert, ist nicht angezeigt.

Entscheidend ist, dass die bestehenden Vorgaben des Gesetzgebers in der erforderlichen Qualität umgesetzt werden. Dazu bedarf es qualifizierter Fachkräfte und gut ausgestatteter Adoptionsvermittlungsstellen. Adoption soll nach wie vor als einheitlicher Aufgabenbereich gesehen werden, unabhängig davon, ob es sich um ein verwandtes oder fremdes Kind aus dem Inland oder Ausland handelt. Es ist daher aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter nicht angezeigt, für den Bereich der Auslandsadoption Insellösungen durch Kompetenzverlagerungen oder Zentralisierung von Zuständigkeiten zu schaffen, wie dies vereinzelt gefordert wird.

3. Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen

Eine besondere Aufgabe ist es, für Kinder mit besonderen Bedürfnissen oder Eigenschaften eine neue Familie zu finden.

Zuerst muss die Begrifflichkeit in den Blick genommen werden. Während das Gesetz in § 11 Abs. 1 Nr. 1 AdVermiG von Kindern spricht, die „schwer zu vermitteln“ sind, haben sich auf Fachebene die Begrifflichkeiten „Kinder mit special-needs“, „Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen“ oder „Kinder mit besonderen Eigenschaften und Bedürfnissen“ etabliert. Jedoch ist weder klar definiert, welche Kinder unter den Begriff des Special-needs-Kindes fallen, noch ist statistisch erfasst, um wie viele Kinder es sich bei dieser Gruppe handelt. Im Allgemeinen werden Kinder mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen oder Behinderungen dazu gezählt, es kann sich aber auch um Geschwistergruppen oder um ältere Kinder handeln. Dabei gibt es auch kein einheitliches Verständnis, ab welchem Alter ein Kind zu den Special-needs-Kindern zu zählen ist.

Zumindest bei Kindern mit psychischen oder physischen Beeinträchtigungen und Behinderungen sehen sich auch leibliche Eltern vor große Herausforderungen gestellt. Bevor daher eine Vermittlung des Kindes in eine Adoptivfamilie diskutiert werden soll, ist die Unterstützung und Förderung dieser Familien zu thematisieren, damit diese Familien weiter mit ihrem Kind leben können. Dazu gehören unter anderem gebündelte Informationen und Unterstützung bei bürokratischen/administrativen Aufgaben, der Aufbau eines an den Bedürfnissen des Kindes orientierten Netzwerks, individuelle Entlastungsangebote für die Familie, intensive Beratung und Unterstützung der Eltern zum Beispiel durch geschulte Fachkräfte.³

Sehen sich Herkunftseltern nicht in der Lage, ihr Kind mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen auf Dauer zu versorgen und mit ihm zusammen zu leben, werden viele dieser Kinder in einer Pflegefamilie ein neues Zuhause finden. Ohne hierzu eine gesicherte Datenlage zu haben, sieht es so aus, als ob Kinder mit besonderen Fürsorgebedürfnissen häufig in Pflegefamilien aufwachsen und eher selten in Adoptivfamilien. Ein Grund hierfür kann darin

³ vgl. hierzu auch die aktuellen Ergebnisse des Praxisforschungsprojektes „Vermeidung von Exklusionsprozessen in der Pflegekinderhilfe“, www.inklusion-pflegekinder.de

liegen, dass Adoptionsbewerberinnen und -bewerber sich die Betreuung eines Adoptivkindes mit besonderen Fürsorgebedürfnissen nicht zutrauen oder nicht vorstellen können. Der Mehraufwand bei der Betreuung des Kindes zusammen mit vielfach erheblichen finanziellen und psychischen Belastungen, verbunden mit der alleinigen Verantwortung für ein solches Kind, können weitere Gründe sein.

Pflegeeltern, die ein Kind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen dauerhaft in ihre Familie aufgenommen haben, könnten davon abgehalten werden, das Kind zu adoptieren, da ihnen die regelhafte Unterstützung aus dem Jugendhilfesystem verloren geht wie auch die regelmäßige Zahlung der Pauschalbeträge für Pflegeeltern. Es gibt einen Bruch im Unterstützungssystem beim Übergang von Pflege in Adoption, beispielsweise werden keine Hilfepläne mehr erstellt und es findet ein Zuständigkeitswechsel bei der Begleitung der Familie statt. Aus diesem Grund, aber auch auf Grundlage der Stellungnahme des Ausschusses zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, wird seit einiger Zeit intensiv diskutiert, wie mehr Kinder mit besonderen Bedürfnissen adoptiert werden können. Eine Lösung, die angedacht wird, ist, dass Eltern nach der Adoption eines Kindes mit „special-needs“ staatliche Unterstützung erhalten.

Empfehlung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter schlägt vor, die Vorbereitung und auch die nachgehende Begleitung von Adoptionsbewerberinnen und -bewerbern bei der Aufnahme eines fremden Kindes mit besonderen Eigenschaften oder Bedürfnissen intensiver in den Blick zu nehmen. Adoptiveltern muss im Vorfeld klar sein, was auf sie zukommt, wenn sie ein Kind mit Beeinträchtigungen oder Behinderung aus dem In- oder Ausland aufnehmen. Im Entscheidungsprozess benötigen sie fachkundige Beratung durch Fachkräfte der Adoptionsvermittlungsstellen, die über besondere Kenntnisse in diesem Bereich verfügen. Nach der Aufnahme des Kindes muss die fachliche Begleitung weit über die Eingewöhnung des Kindes in die Familie hinaus sichergestellt sein. Pflegeeltern, die ihr Pflegekind mit besonderen Bedürfnissen adoptieren wollen, sollten ihr Unterstützungssystem durch die Adoption des Kindes nicht verlieren, sondern ohne Zuständigkeitswechsel weiterhin Zugang zu den Leistungen und Hilfen erhalten, die sie oder ihr Kind benötigen. Unterschiedliche Kooperationsysteme sollten je nach Bedarf der Kinder und Eltern greifen. Eine Zusammenarbeit und bessere Verzahnung der Systeme sind erforderlich. Auch ein Übergangsmangement von der Pflege in die Adoption wäre denkbar.

Die Frage nach einer finanziellen Unterstützung von Adoptiveltern, die ein Kind mit besonderen Fürsorgebedürfnissen aufnehmen, ist sensibel zu behandeln. Eine finanzielle Förderung könnte den Übergang erleichtern. Keinesfalls jedoch sollen Eltern allein durch Geld motiviert werden, ein Kind anzunehmen. Aus anderen Ländern ist bekannt, dass diese Kinder häufig in stationären Einrichtungen zurückkehren müssen, wenn eine Finanzierung der Adoptivfamilie endet und diese die Hauptmotivation für die Aufnahme eines Kindes darstellte. Auch stößt eine finanzielle Unterstützung, die leibliche Eltern nicht erhalten würden, an gesetzliche Grenzen.

Vielmehr geht es darum, Angebote für die besonderen Bedürfnisse der Familien zu entwickeln und ihnen aktive Unterstützung und Begleitung ohne eine enge zeitliche Begrenzung zuteilwerden zu lassen.

4. Änderungen im materiellen Recht

Bei einer Weiterentwicklung des Gesamtsystems Adoption sieht die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter Verbesserungs- und Nachsteuerungsbedarf insbesondere im materiellen Recht.

4.1 Zusammenführung der gesetzlichen Regelungen

Die gesetzlichen Regelungen im Adoptionsbereich sind zersplittert und verteilen sich auf fünf verschiedene Gesetze sowie das Haager Adoptionsübereinkommen (HAÜ). Zu beachten sind das im BGB geregelte materielle Recht, die Vermittlungs- und Durchführungsregelungen im AdVermiG und AdÜbAG, die Verfahrensfragen im FamFG und die Sonderregelungen zu Anerkennungs- und Umwandlungsverfahren nach dem AdWirkG. Hinzu kommt die Adoptionsvermittlungsstellenanerkennungs- und Kostenverordnung AdVermiStAnKoV.

Sachlich ist die Sonderregelung für internationale Adoptionen aus Vertragsstaaten des Haager Adoptionsübereinkommens im AdÜbAG nicht gerechtfertigt. Die im HAÜ enthaltenen Regelungen sind Mindeststandards für internationale Vermittlungen und müssen ebenso bei Verfahren aus Nichtvertragsstaaten Beachtung finden, da diese mit erheblich größeren Risiken im Hinblick auf den Schutz der Kinder verbunden sind. Unter dieser Prämisse gibt es keine Begründung für die Notwendigkeit eines Sondergesetzes, wie des AdÜbAG. Die Zusammenführung dieser Gesetze würde deren Anwendung erleichtern und zu mehr Klarheit führen.

Empfehlung:

Sinnvoll ist die Schaffung eines einheitlichen Adoptionsgesetzes, in dem Vorschriften des AdVermiG und AdÜbAG zusammengeführt und Verfahren, Zuständigkeiten und Voraussetzungen für nationale und internationale Adoptionen geregelt werden. Zu prüfen ist, inwieweit Inhalte, die bislang durch Rechtsverordnung geregelt sind, sinnvollerweise ebenfalls darin berücksichtigt werden können.

Parallel sollten die Grundprinzipien des HAÜ als verbindliche Grundlage auch für Adoptionsverfahren aus Nichtvertragsstaaten gesetzlich verankert werden.

4.2 Verbot der unbegleiteten Adoption

Für den Bereich der internationalen Adoption haben sich mittlerweile 98 Staaten mit dem Haager Adoptionsübereinkommen auf verbindliche Regularien verständigt. Ziele dieses Übereinkommens sind die Sicherstellung des Kindeswohls im Bereich internationaler Adoptionen durch vereinheitlichte Verfahren und die Bekämpfung von Kinderhandel. Ein tragender Gedanke ist das Prinzip der Nachrangigkeit von Adoptionsvermittlung ins Ausland (Subsidiaritätsprinzip), wie es auch in der UN-Kinderrechtskonvention formuliert ist. Danach sollen alle Maßnahmen getroffen werden, um den Verbleib eines Kindes in seinem Herkunftsland und Kulturkreis möglich zu machen.

In Deutschland sind Adoptionen, die entgegen § 2a AdVermiG ohne jegliche Beteiligung inländischer wie ausländischer Fachstellen durchgeführt werden, weder ausdrücklich verboten noch sanktioniert. So vollzieht sich nach wie vor ein nicht unerheblicher Teil der Auslandsadoptionen unter Umgehung der gesetzlichen Vorgaben ohne Begleitung durch eine dafür autorisierte Fachstelle in Deutschland (sog. „Selbstbeschaffungsadoptionen“/„unbegleitete Adoptionen“/„Privatadoptionen“). Damit ist weder eine lückenlose Umsetzung des HAÜ sichergestellt, noch, dass die Adoption ausschließlich für solche Eltern in Betracht kommt, die aller Voraussicht nach in der Lage sind, einem Kind auch wirklich eine tragfähige Zukunftsperspektive zu bieten. Adoptionen, die ohne vorherige Eignungsüberprüfung der Bewerberinnen und Bewerber im Ausland erfolgen, sind in den meisten europäischen Ländern verboten bzw. werden dort nicht anerkannt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter hat sich bereits im Jahre 2005 für entsprechende gesetzliche Regelungen in Deutschland ausgesprochen (Beschluss 98. Arbeitstagung am 20.-22.04.2005).

Empfehlung:

Ein Verbot von unbegleiteten Auslandsadoptionen (= Adoptionen aus dem Ausland, die nicht von einer zur internationalen Adoptionsvermittlung befugten Fachstelle i.S.d. § 2a Abs. 3 AdVermiG durchgeführt wurden) ist gesetzlich zu normieren.

4.3 Gemeinsame Adoption durch Paare in eingetragenen Lebenspartnerschaften

Die gleichzeitige gemeinschaftliche Annahme durch Lebenspartnerinnen bzw. -partner ist nach geltender Rechtslage nicht zulässig. Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Sukzessivadoption vom 20.06.2014 wurde die Adoption eines von einer Lebenspartnerin/einem Lebenspartner adoptierten Kindes durch die eingetragene andere Lebenspartnerin/den eingetragenen anderen Lebenspartner ermöglicht. Um gemeinsames Kind beider Lebenspartnerinnen bzw. -partner zu werden, sind zwei Einzeladoptionsverfahren erforderlich. Der Ausschluss einer gemeinschaftlichen Adoption ist unter Gleichbehandlungsgesichtspunkten verfassungsrechtlich bedenklich. Unterschiede zwischen Ehe und eingetragener Lebenspartnerschaft, welche die ungleiche Ausgestaltung der Adoptionsmöglichkeiten rechtfertigen, bestehen nicht. Beide Partnerschaften sind auf Dauer angelegt und rechtlich verfestigt.

Bereits jetzt werden bei der Prüfung der Elterneignung beide Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner von vorn herein einbezogen, da u.a. die partnerschaftliche Stabilität und das soziale Umfeld eine wesentliche Rolle spielen. Die eingetragene Lebenspartnerschaft wird einheitlich betrachtet, die Elterneignung für beide Lebenspartnerinnen bzw. -partner geprüft. Mit der Möglichkeit der gemeinschaftlichen Adoption entfielen der Aufwand eines zweiten Eignungsprüfungsverfahrens und eines zweiten gerichtlichen Verfahrens.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, ein volles Adoptionsrecht für eingetragene Lebenspartnerinnen bzw. Lebenspartner einzuräumen, um die Gleichstellung mit Ehepaaren zu erreichen.

4.4 Gesetzliche Absicherung offener Adoptionsformen

Neben der Inkognitoadoption werden heute vielfach (halb)offene Adoptionsformen praktiziert, die von einem ersten anonymen Kennenlernen, über den Austausch von Informationen über die Entwicklung des Kindes bis zu direkten Kontakten zwischen der Herkunfts- und der Adoptivfamilie reichen können. Informationsfluss und Kontaktgestaltung werden in der Regel durch die Adoptionsvermittlungsstelle kanalisiert. Solche Absprachen zu Umgang und Auskunft erfordern Offenheit und Kooperation von allen Beteiligten. Sie können nur einvernehmlich getroffen werden. Nach derzeit geltender Rechtslage ist es indes nicht möglich, vor der Adoption getroffene Umgangs- und Auskunftsvereinbarungen gerichtlich durchzusetzen, da das Gesetz nur die Inkognitoadoption vorsieht (§ 1758 BGB).

Die Vorteile der (halb-)offenen Adoption sind fachlich anerkannt. Das Adoptivkind kann familiäre Beziehungen aufrechterhalten und wird nicht vollständig von seinen Wurzeln getrennt. Leibliche Eltern können trotz der Adoption Anteil am Leben ihrer Kinder nehmen und Adoptiveltern haben die Möglichkeit, die Vorgeschichte des Kindes in die weitere Erziehung einfließen zu lassen.

Empfehlung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter empfiehlt die gesetzliche Absicherung offener Adoptionsformen hinsichtlich postadoptiver Kontakte und Auskunftsvereinbarungen, sofern der Kontakt dem Kindeswohl dient bzw. die Auskunft diesem nicht widerspricht. § 1758 BGB muss angepasst werden. Für die Regelung von Umgangskontakten soll zwischen den Beteiligten Einvernehmen im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens erzielt werden. Eine spätere Abänderung zum Wohl des Kindes muss möglich sein.

4.5 Gesetzliche Absicherung der Aufklärung des Adoptivkindes durch die Adoptiveltern

Das Recht auf Kenntnis der Abstammung ist vom allgemeinen Persönlichkeitsrecht umfasst (Art. 2 Abs. 1 GG i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG). Die Wahrnehmung dieses Grundrechts setzt voraus, dass Adoptiveltern ihre Kinder frühzeitig über den Adoptionsstatus aufklären.

Das Wissen um ihre Abstammung ist für Adoptivkinder und ihre Identitätsentwicklung von wesentlicher Bedeutung. Wird ein Kind frühzeitig und altersgerecht über seine Adoption aufgeklärt und wird in der Familie offen und ehrlich mit der Adoptionsthematik umgegangen, ist dies eine förderliche Voraussetzung für eine gelingende und vertrauensvolle Eltern-Kind-Beziehung und die Persönlichkeitsentwicklung des/der Adoptierten. Mit der Verpflichtung zur frühzeitigen Aufklärung wäre eine Änderung bzw. Klarstellung des § 1758 BGB sinnvoll.

Empfehlung:

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter sollte eine gesetzliche Verpflichtung verankert werden, dass von den Adoptiveltern die Aufklärung des Adoptierten erwartet wird.

4.6 Rechtsanspruch auf nachgehende Begleitung

In § 9 AdVermiG ist die Adoptionsbegleitung geregelt. Diese ist insbesondere für die Zeit bevor das Kind in (Adoptions-)Pflege genommen wird und während der Eingewöhnungszeit sowie bezüglich der Nachberichterstattung geregelt.

Die nachgehende Begleitung hat stark an Bedeutung gewonnen. Beratungs- und Unterstützungsangebote machen einen erheblichen, arbeitsintensiven Teil der Tätigkeit der Adoptionsvermittlungsstellen aus. Das „Adoptiert Sein“ begleitet die Beteiligten ein Leben lang, daher kann der Anspruch auf nachgehende Begleitung nicht mit dem Erreichen der Volljährigkeit enden.

Empfehlung:

Die nachgehende Begleitung sollte stärker ausgestaltet sein, damit die sächlichen und personellen Ressourcen in den Adoptionsvermittlungsstellen zur Verfügung gestellt werden können, wie z.B.

- Begleitung bei der Herkunftssuche und Begleitung von Kontakten im Rahmen der Herkunftssuche
- Förderung von Adoptivelternvereinen und Selbsthilfegruppen von Adoptierten
- fachspezifische Fortbildungen
- persönliche Beratungen
- Entwicklung adoptionsspezifischer Beratungsangebote (z.B. in Kooperation mit Psychologinnen/Psychologen, Therapeutinnen/Therapeuten)
- Begleitung von Kontakten bei offenen Adoptionen

4.7 Rechte der Väter

Die Gleichstellung ehelicher und nichtehelicher Kinder auch im Adoptionsrecht erfordert es, die Rechte von (leiblichen und rechtlichen) Vätern neu zu regeln bzw. zu modifizieren. Auch wenn die Rechtspositionen der sozialen und leiblichen Väter in der letzten Zeit vom Gesetzgeber gestärkt wurden, unterscheiden Adoptionsrecht und Praxis nicht nur weiterhin zwischen den Rechten von Müttern und Vätern sondern auch innerhalb der Vätergruppen zwischen rechtlichen und leiblichen Vätern bzw. zwischen Vätern mit und ohne Sorgerecht.

Um dies zu ändern und eine weitgehende Gleichstellung zu erreichen, sind Gesetzesänderungen, aber auch die konsequente Einhaltung gesetzlicher Vorgaben in Bezug auf die Ermittlung von Vätern erforderlich. Insbesondere sollte in jedem Fall eine frühzeitige Beratung auch der Väter sichergestellt sein und die Ungleichbehandlung der verschiedenen Vätergruppen, die sich an unterschiedlichen Fristen zur Abgabe der Einwilligungserklärung festmacht, beseitigt werden:

- Erfahren Männer nur zufällig von ihrer (mutmaßlichen) Vaterschaft und davon, dass die Mutter das gemeinsame Kind zur Adoption gegeben hat, können sie ihre Rechte nur im Rahmen meist langwieriger Verfahren geltend machen. Während leibliche Mütter in aller

Regel intensiv beraten werden, nehmen Väter sehr häufig keinen Kontakt zu den Adoptionsvermittlungsstellen auf. Von ihrem Anspruch auf Beratung aus § 51 Abs. 3 SGB VIII bzw. § 9 Abs. 1 AdVermiG machen sie keinen Gebrauch.

- Angesichts der Tragweite, die die Einwilligung hat, hat die frühzeitige Beratung aller Beteiligten, auch der Väter, große Bedeutung. Sie sollte deshalb nicht in das Belieben der Beteiligten gestellt, sondern zu einem obligatorischen Bestandteil des Vermittlungsverfahrens und zur Bedingung für die Möglichkeit der notariellen Erklärungen gemacht werden. Solche Beratungsverpflichtungen sind auch in anderen Bereichen bekannt (vgl. § 156 Abs. 1 FamFG, § 7 SchKG).
- Gemäß § 1747 Abs. 2 BGB können die Mutter und der sorgeberechtigte Vater eines Kindes die Einwilligung erst erteilen, wenn das Kind acht Wochen alt ist. Etwas anderes gilt für Väter ohne Sorgerecht bzw. für leibliche Väter. Sie können die Einwilligung bereits vor der Geburt des Kindes erteilen. Vor allem im Bereich der Stiefkindadoption nach Samenspende setzt sich vermehrt die Praxis durch, dass Samenspender ihre Einwilligung noch vor Geburt des Kindes erklären. Diese grundsätzliche Unterscheidung zwischen nicht verheirateten Müttern und Vätern auf der einen, sowie zwischen rechtlichen Vätern mit und rechtlichen Vätern ohne Sorgerecht bzw. leiblichen Vätern auf der anderen Seite, ist nicht sachgerecht. Die Praxis zeigt zudem immer wieder, dass sich auch bei Männern nach der Geburt eines Kindes ein Bewusstseinswandel vollziehen kann; Männer, die ursprünglich bereit waren, auf ihr Kind zu verzichten, wollen ihre Rechte als Vater doch wahrnehmen. Die grundsätzlichen Erwägungen des § 1747 Abs. 2 BGB, die dazu dienen, Mütter und rechtliche Väter vor der übereilten Weggabe ihrer Kinder zu schützen, sollten deshalb für alle Väter gelten.

Empfehlung:

Um die Rechte der Kinder zu stärken und ihnen ggf. ein Aufwachsen bei den Vätern, zumindest aber die Kenntnis ihrer Herkunft zu ermöglichen, ist es erforderlich, die Rechte von leiblichen und rechtlichen Vätern neu zu regeln bzw. zu stärken. Dies erfordert die konsequente Ermittlung von Vätern durch die Familiengerichte (§§ 26, 27 FamFG) sowie darüber hinaus die Einführung einer Beratungspflicht für alle am Adoptionsprozess Beteiligten durch die Adoptionsvermittlungsstellen vor Abgabe der notariellen Erklärungen.

Die gesetzliche Einwilligungsfrist soll für alle Eltern acht Wochen betragen.

Im Hinblick auf die zu § 1748 Abs. 4 BGB ergangene Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts ist die erleichterte Ersetzungsmöglichkeit zu streichen. Die Voraussetzungen der Abs. 1 bis 3 sollten auch auf die rechtlichen Väter ohne Sorgerecht bzw. leiblichen Väter angewandt werden.

4.8 Weiterentwicklung der Regelungen zur vertraulichen Geburt

Das Gesetz zum Ausbau der Hilfen für Schwangere und zur Regelung der vertraulichen Geburt (SchwHiAusbauG) ist ein Angebot für Frauen, die ihre Schwanger- und Mutterschaft aufgrund einer individuellen Not- oder Bedrohungslage geheim halten möchten. Unter Wahrung ihrer Anonymität haben sie die Möglichkeit, Beratung in Anspruch zu nehmen und ihr Kind

medizinisch begleitet zur Welt zu bringen. In einem zweistufigen Beratungsangebot werden der betroffenen Frau zunächst Wege für ein Leben mit dem Kind oder die Rahmenbedingungen einer klassischen Adoptionsvermittlung aufgezeigt (§ 2 SchKG). Falls diese Perspektiven im Einzelfall nicht umsetzbar sind, besteht die Möglichkeit, das Verfahren einer vertraulichen Geburt zu nutzen (§§ 25 bis 34 SchKG), dem sich zumeist die Vermittlung des Kindes in Adoptionspflege anschließt.

Aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter wird mit dem Gesetz ein „Bedarf geweckt“ und die anvisierte Zielgruppe nicht wirklich erreicht. Ob die ursprüngliche Intention des Gesetzgebers, Babyklappen, anonyme Geburten und Kindstötungen zu vermeiden, durch dieses Angebot erfolgreich aufgegriffen wird, kann drei Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angezweifelt werden. Der im Verfahren mögliche umfassende Anonymitätswunsch bei Abgabe des Kindes steht oftmals vor der Bereitschaft, eine klassische Inkognito-Adoption zu nutzen, die ebenfalls ein hohes Maß an Vertraulichkeit und Schutz bietet. Darüber hinaus können im Verfahren zur vertraulichen Geburt fachliche Beratungs- und Begleitungsangebote für abgebende Eltern vor, während und nach einer Adoptionsvermittlung nicht genutzt werden. Auch die Rechte (und die Rolle) der Väter, deren Beteiligung in den vorliegenden gesetzlichen Bestimmungen nicht geregelt ist, finden keine hinreichende Beachtung. Ist ein Vater bekannt, so muss er – anders als die vertraulich entbindende Mutter – in die Adoption einwilligen. Da dies zu einer „Störung“ im Ablauf der vertraulichen Geburt führt, werden die bekannten Väter oft negiert. Der Wunsch der Väter nach Teilnahme am Verfahren oder ihr Auskunftsverlangen gegenüber den an der vertraulichen Geburt beteiligten Institutionen und Behörden führt immer wieder zu Missverständnissen und Irritationen in den Verfahrensabläufen.

Adoptierte Kinder haben das Recht, ab dem 16. Geburtstag einen Registerausdruck aus ihrem Geburtseintrag zu erhalten (§ 63 Abs. 1 PStG) und Einblick in die Vermittlungsakte bei der zuständigen Adoptionsvermittlungsstelle zu nehmen (§ 9b AdVermiG). Hinsichtlich des Anspruchs auf Einblick in die Vermittlungsakte ist in § 9b Abs. 2 Satz 1 AdVermiG bestimmt, dass diese nur unter Anleitung durch eine Fachkraft stattfindet. Obwohl der Gesetzgeber mit der Einführung des § 9b AdVermiG die Notwendigkeit der fachgerechten Begleitung während des gesamten Prozesses der Recherche zur Lebensgeschichte und Herkunftssuche anerkannt hat, hat er für die Einsicht in den Herkunftsnachweis nach § 26 SchKG eine fachliche Begleitung rechtlich nicht geregelt.

Sowohl aus rechtsstaatlicher als auch sozialpädagogischer Sicht besteht die Verpflichtung, allen betroffenen Personen die bestmögliche Hilfe bei der Wurzelsuche anzubieten. Dass Suchende im Rahmen der Adoptionsnachsorge über ihre Rechte und Möglichkeiten informiert werden, ist Aufgabe der Adoptionsvermittlungsstellen (vgl. § 9b AdVermiG). Die Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis bei der Adoptionsvermittlungsstelle würde gewährleisten, dass der oder die Adoptierte unter fachlich kompetenter Begleitung die notwendigen Informationen bei der Recherche und Herkunftssuche erhält. Hierdurch wäre auch eine Gleichstellung mit Adoptierten außerhalb der Verfahren zur vertraulichen Geburt erreicht. Sowohl die oder der Adoptierte, als auch die Kindesmutter wären abgesichert, wenn zum Zeitpunkt einer konkreten Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis und eines geäußerten Kontaktwunsches eine fachlich versierte und sensible Begleitung und Prüfung der aktuellen Belange und Interessen aller Beteiligten erfolgen kann.

Empfehlung:

Die Bundesarbeitsgemeinschaft Landesjugendämter setzt sich dafür ein, die aktuellen gesetzlichen Regelungen zur Einsicht in den Herkunftsnachweis dahingehend zu ergänzen, dass

- die Einsichtnahme in den Herkunftsnachweis nach § 26 SchKG unter fachlicher Begleitung einer Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt.
- eine Versendung des Herkunftsnachweises auf Antrag des Adoptierten an die aktenführende Adoptionsvermittlungsstelle erfolgt.
- geregelt wird, dass das Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben den Herkunftsnachweis der Vermittlungsstelle vertraulich zu übersenden hat, wenn ein Antrag der betroffenen Person hierzu vorliegt und sofern nicht ein Fall des § 31 Abs. 2 bis 4 SchKG gegeben ist.

4.9 Anfechtbarkeit von Adoptionsbeschlüssen

Im Gegensatz zu allen anderen familiengerichtlichen Entscheidungen, sind Beschlüsse, mit denen die Adoption ausgesprochen wird, nicht anfechtbar (§ 197 Abs. 3 FamFG). Diese Unanfechtbarkeit hat ihren Grund „im öffentlichen Interesse an der schnellen und abschließenden Klärung der Adoptionsverhältnisse“, sowie im Interesse von Kind und Annehmendem an einer zügigen und endgültigen Zuordnung. Diese Regelung hat in der Praxis im Einzelfall zur Folge, dass Familiengerichte die Empfehlungen von Adoptionsvermittlungsstellen und zentralen Adoptionsstellen unberücksichtigt lassen, dass sie keine weitere Sachverhaltsaufklärung betreiben und Begründungen auf das gesetzlich vorgeschriebene Minimum begrenzt bzw. lediglich die Mindestanforderungen des § 197 Abs. 1 FamFG wiedergegeben werden. Die Erwägungen, die zur Entscheidung geführt haben, sind damit nicht nachvollziehbar. Selbst massivste Fehler des erkennenden Gerichts führen nur mit erheblichem Aufwand zu einer Abänderung eines Beschlusses.

Empfehlung:

Es ist im vordringlichen Interesse eines Kindes, dass eine Adoption nur ausgesprochen wird, wenn sie in seinem Interesse liegt und seinem Wohl dient. Die Stellungnahmen der beteiligten Fachstellen bilden dafür eine maßgebliche Grundlage. Um richterliche Entscheidungen auch im Adoptionsrecht einer Überprüfung zugänglich zu machen, sollte ein behördliches Beschwerderecht eingeführt werden.

4.10 Streichung der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters

Für eine Adoption ist die Einwilligung des Kindes erforderlich. Das anzunehmende Kind, welches das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist, muss die Einwilligung – mit Zustimmung seines gesetzlichen Vertreters – selbst erklären (§ 1746 Abs. 1 Satz 3 BGB).

Die Einwilligung ist dem Familiengericht gegenüber zu erklären und bedarf der notariellen Beurkundung (§ 1750 Abs. 1 Satz 1 und 2 BGB).

Haben Eltern ihre Einwilligung aus eigenem Recht erteilt, ist nach bestehender Rechtslage ihre Zustimmung zur Einwilligung ihres Kindes als gesetzliche Vertreter nicht erforderlich (§ 1746 Abs. 3 HS 2 BGB). In den Fällen, bei denen die elterliche Sorge bei einem Vormund oder Pfleger liegt, muss dieser als gesetzlicher Vertreter der Einwilligung des Kindes zustimmen. Dies erscheint bei über 14-jährigen Anzunehmenden nicht erforderlich.

Da das Gesetz bereits ab dem 14. Lebensjahr dem Kindeswillen eine maßgebliche Bedeutung zumisst, soll das Kind auch im Annahmeverfahren in seiner Individualität als Grundrechtsträger stärker berücksichtigt werden. Mit steigender Einsichtsfähigkeit kommt dem Kindeswillen eine größere Bedeutung zu. Ab dem 14. Lebensjahr wird ihm ein erhöhtes Maß an Selbstbestimmung eingeräumt, welches auch auf die Einwilligung zur Annahme ausgedehnt werden sollte. Ab dem 14. Lebensjahr kann unterstellt werden, dass die bzw. der Anzunehmende in der Lage ist, ihren/seinen eigenen Willen, unabhängig vom Willen des gesetzlichen Vertreters auszudrücken und die Auswirkungen dieser Willensausübung zu ermessen. Insbesondere wird die bzw. der Anzunehmende in der notariellen Verhandlung von einer neutralen Person über die rechtlichen Folgen ihrer/seiner Erklärung belehrt, so dass unüberlegte und übereilte Erklärungen vermieden werden.

Die Annahme ist am Kindeswohl auszurichten. Dieses wird zum einen von der Adoptionsvermittlungsstelle geprüft. Darüber hinaus ist die bzw. der Anzunehmende im gerichtlichen Verfahren in jedem Fall persönlich anzuhören (§ 192 Abs. 3 FamFG). Zudem besteht die Möglichkeit, für eine minderjährige Beteiligte bzw. einen minderjährigen Beteiligten einen Verfahrensbeistand zu bestellen, soweit dies zur Wahrung ihrer/seiner Interessen erforderlich ist.

Empfehlung:

Es wird empfohlen, auf die zusätzlich erforderliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters und damit auch auf deren Ersetzungsmöglichkeit – wenn die Zustimmung durch einen Vormund oder Pfleger zu erteilen ist – bei der Einwilligung von über 14-jährigen Anzunehmenden (§ 1746 BGB) zu verzichten.